

Antrag auf Zulassung

zur Rechtsanwaltschaft bzw. Erstreckung der Zulassung

An die Rechtsanwaltskammer München Postfach 260163 80058 München Ort. Datum Ich beantrage die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 1 *) als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt [Kennz. RAN]. Ich bin bereits als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen [Kennz. RAS]. als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt [Kennz. SRN]. Ich bin bereits als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zugelassen [Kennz. SRR]. Ich bin bereits als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen und habe ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des bisherigen begründet. Ich verzichte auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt für das bisherige Arbeitsverhältnis zum _____ [Kennz. SRW]. gleichzeitig als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt [Kennz. RSN]. Ich beantrage die Erstreckung meiner Zulassung als Syndikusrechtsanwältin/ Syndikusrechtsanwalt. 2 Ich habe ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis begründet [Kennz. ESW]. Mein bestehendes Arbeitsverhältnis hat sich tätigkeitsbezogen wesentlich verändert [kennz. EST]. 1. Angaben zur Person Name. Vorname. ggf. akad. Grad 2 Geburtsname 3 Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit Sozialversicherungsnummer 3 Wohnung 4 Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort ich beabsichtige demnächst umzuziehen; meine Anschrift ab lautet Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

F-Mail

Telefon

Kontaktdaten für Nachfragen (freiwillig)

^{*)} Die Ziffernsymbole - 1 - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Antragsformular anliegen.

2. Angaben zur Kanzlei 5 - bitte beachten Sie: die hier angegebenen Kanzleidaten werden im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht -

0	2.4.2
Spalte A	Spalte B
Meine Tätigkeit übe ich aus/werde ich ausüben in Rechtsanwaltskanzlei 6	Meine Tätigkeit übe ich aus/werde ich ausüben bei Syndikusrechtsanwaltskanzlei 7
Kanzleiname	Arbeitgeber (Firma/Name) ggf. Abteilungsbezeichnung
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort
Telefon Telefax	Telefon Telefax
E-Mail	E-Mail
Internetadresse	Internetadresse
Mobilfunknummer	Mobilfunknummer
	Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit (Datum) 8
Ich richte eine Zweigstelle 6 dieser Kanzlei unter folgenden	Kontaktdaten ein:
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort
Telefon Telefax	Telefon Telefax
E-Mail	E-Mail
Internetadresse	Internetadresse
Mobilfunknummer	Mobilfunknummer
Ich richte eine weitere Kanzlei/weitere Kanzleien 6 unter fo	olgenden Kontaktdaten ein:
Kanzleiname	Kanzleiname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
Postleitzahl, Ort	Postleitzahl, Ort
Telefon Telefax	Telefon Telefax
E-Mail	E-Mail
Internetadresse	Internetadresse
Mobilfunknummer	Mobilfunknummer

3. Verwaltungsgebühr

Wann haben Sie die Verwaltungsgebühr für diese	Die Verwaltungsgebühr habe ich entrichtet durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer IBAN: DE09 7002 0270 0002 7505 11 (SWIFT: HYVEDEMMXXX)					
Antrag entrichtet? 9	☐ i.H.v. EUR 260,00 (Zulassungsantrag Kennz. ,RAN' oder ,RAS') am					
	i.H.v. EUR 320,00 (Zulassungsantrag Kennz. ,SRN', ,SRR' oder ,SRW') am					
	i.H.v. EUR 360,00 (Zulassungsantrag Kennz. ,RSN') am					
	i.H.v. EUR 300,00 (Erstreckungsantrag Kennz. ,ESW' oder ,EST') am					

4. Weitere Angaben bei Neuzulassung 10 - nur auszufüllen, soweit noch keine Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwalt besteht -

1	Wodurch erfüllen Sie	Die Zugangsvoraussetzung (fachlichen Grundvoraussetzungen) habe ich				
	die Zugangsvoraus- setzungen zum Beruf	durch Bestehen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung am				
	der Rechtsanwältin/ des Rechtsanwalts?	in und der hiermit einhergehenden Befähigung zum Richteramt erlangt.				
	11	erlangt durch Eignungsprüfung Datum, Ort, Behörde bzw. Angabe zur Erfüllung der Eingliederungsvoraussetzungen				
2	Welche Behörden	Ich war vormals				
	führen Personalakten über Sie? 12	im Ausbildungs- oder Beamtenverhältnis im Vorbereitungsdienst (Referendariat) bei (Behörde/Gericht)				
		bereits zur Anwaltschaft zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer (Ort)				
		in einem Angestellten-, Beamten- oder Richterverhältnis im öffentlichen Dienst bei (Behörde/Dienstherr)				
		Mit der Beiziehung der Personalakten sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden:				
		☐ Ja ☐ Nein				
3	Mit welchem Wortlaut soll Ihre Vereidigung erfolgen?	Berufseid mit religiöser Beteuerung "Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."				
		Berufseid ohne religiöse Beteuerung "Ich schwöre, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."				
		Gelöbnis "Ich gelobe, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten einer Rechtsanwältin/ eines Rechtsanwalts gewissenhaft zu erfüllen."				
		Andere Beteuerungsformel gemäß § 12a Abs. 3 BRAO (genauer Wortlaut und Rechtsgrundlage auf Beiblatt)				
4	In welchem LG- Bezirk wollen Sie vereidigt werden?	☐ München (Rechtsanwaltskammer) ☐ Augsburg ☐ Deggendorf ☐ Ingolstadt ☐ Kempten ☐ Landshut ☐ Passau ☐ Traunstein				
5	Haben Sie an einer Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht teilgenommen? 15	☐ Ja. Die Teilnahmebestätigung ist dem Antrag als Anlage beigefügt. ☐ Nein. Ich werde innerhalb eines Jahres nach meiner Zulassung an einer entsprechenden Lehrveranstaltung teilnehmen.				

5. Kammermitteilungen/Newsletter

Der Versand der	Die Kammermitteilungen/Den Newsletter möchte ich unter folgender E-Mail-Adresse beziehen:
Mitteilungen des	
Newsletters erfolgt	
per E-Mail. 16	

6. Anlagen

Folgende Anlagen füge ich diesem Antrag bei: 17

RAN	RAS	SRN	SRR	SRW	RSN	ESW	EST	Anlage	
								Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Ablichtung des Zeugnisses des Zweiten Juristischen Staatsexamens oder über das Bestehen der Eignungsprüfung	
								Teilnahmebestätigung für eine Lehrveranstaltung zum anwaltlichen Berufsrecht (§ 43f BRAO) 15	
								aktueller, lückenloser, unterschriebener Lebenslauf mit Lichtbild 18	
								Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde bzw. Urkunde über den Erwerb eines anderen akademischen Grades, falls relevant	
								Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für die Tätigkeit als Rechtsanwalt 19	
								Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages nebst aller (etwaigen) Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen (§ 46a Abs. 3 BRAO)	
								Original/Ausfertigung oder amtlich beglaubigte Abschrift etwaiger Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen 20	
								Tätigkeitsbeschreibung zum ausgeübten Arbeitsverhältnis samt Organisationsbeschreibung (siehe Vordruck) von beiden Arbeitsvertragsparteien unterzeichnet, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht sämtlich aus dem Arbeitsvertrag ergeben	
								Änderungsbeschreibung zum ausgeübten Arbeitsverhältnis von beiden Arbeitsvertragsparteien unterzeichnet 21	
								Ergänzung zum Arbeitsvertrag aus der sich das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit und die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung ergibt (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO), soweit nicht bereits im (Haupt-) Arbeitsvertrag vereinbart 22	
								Nachweis der Befugnis nach außen verantwortlich aufzutreten 23	
								Unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers für die Tätigkeit als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt	
								Arbeitsvertrag, Tätigkeitsbeschreibung, unwiderrufliche Freistellungserklärung und Erklärung zur Kanzleipflicht, falls neben der Tätigkeit als Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwalt eine nichtanwaltliche Nebentätigkeit ausgeübt wird 24	
								Ausgefüllter und unterschriebener "Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft" (siehe Vordruck)	

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die Bundesrechtsanwaltskammer in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden (§ 31 BRAO).

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht.

Unterschrift	
PAK München (02/2022, 2, 2, 2)	Dok Nr. 1162041

Erläuterungen

zum Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt*)

1. Antragstellung

Der Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Kanzlei eingerichtet werden soll, §§ 33 Abs. 3 Nr. 2, 27 Abs. 1 BRAO (beim Syndikusrechtsanwalt gilt gem. § 46c Abs. 4 BRAO die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei). Hinweise bei Doppelzulassungen als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt entnehmen Sie dem "Merkblatt für die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt".

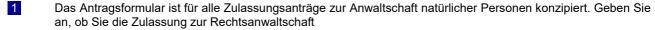
Der Zulassungsantrag soll unter Verwendung des vorgesehenen Formblattes gestellt werden. Beantworten Sie alle gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig. Reicht der vorgesehene Platz in den Formularen nicht aus, ergänzen Sie Ihre Angaben auf einem Beiblatt. Alle Ausführungen, insbesondere die Antworten zu den Fragen, halten Sie bitte so genau, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf §§ 4, 7, 46 ff. BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Der Antrag nebst Anlagen ist vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, Postfach 260163, 80058 München, zu senden.

Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages einer natürlichen Person auf Zulassung als Rechtsanwalt (Kennz. ,RAN' und ,RAS', siehe nachfolgend "Einzelerläuterungen" 1 und 2) eine Gebühr i.H.v. EUR 260,00, auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Kennz. ,SRN', ,SRR' oder ,SRW') eine Gebühr i.H.v. EUR 320,00, auf gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (Kennz. ,RSN') eine Gebühr i.H.v. EUR 360,00 sowie für den Erstreckungsantrag eines Syndikusrechtsanwalts (Kennz. ,ESW' oder ,EST') eine Gebühr i.H.v. EUR 300,00. Die Gebühr wird fällig mit Einreichung des Antrages bei der Rechtsanwaltskammer (Art. 1 Ziff. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer München).

Die Gebühr bitten wir zu überweisen auf das Konto der Rechtsanwaltskammer München, UniCredit Bank AG IBAN: DE09 7002 0270 0002 7505 11 (SWIFT: HYVEDEMMXXX), Verwendungszweck: Name, Vorname, Betreff "Zulassungsgebühr".

Niedergelassene Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte benötigen für jede Zulassung gesondert ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA). Informationen hierzu finden Sie im Internet unter www.rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/mitgliederservice.

2. Einzelerläuterungen



- als Rechtsanwalt,
- als Syndikusrechtsanwalt oder
- gleichzeitig als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt

beantragen. Sind Sie bereits als Rechtsanwalt zugelassen und beantragen Sie <u>ergänzend</u> die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt so kreuzen Sie an, dass Sie die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen und in der Zeile darunter, dass Sie bereits als Rechtsanwalt zugelassen sind. Entsprechendes gilt bei Beantragung der Zulassung als Rechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Nehmen Sie ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses auf, müssen Sie die Neuzulassung als Syndikusrechtsanwalt für das bisherige Arbeitsverhältnis erklären. Geben Sie hier bitte das Datum an, zu dem das bisherige Arbeitsverhältnis endet.

Die Kennzeichen "RAN", "RAS", "SRN", "SRR", "SRW" und "RSN" dienen der Zuordnung von Angaben im Antrag sowie der je nach Antragstellung erforderlichen Anlagen am Ende des Antrags und schließlich internen Bearbeitungszwecken.

- Das Antragsformular ist zudem für alle Erstreckungsanträge von Syndikusrechtsanwälten konzipiert. Geben Sie an, ob Sie die Erstreckung Ihrer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt
 - für ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis unter Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, oder
 - da sich das bisherige Arbeitsverhältnis in Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit wesentlich geändert hat

beantragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie einen Erstreckungsantrag nur bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt stellen können, wenn Sie ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis unter Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses aufnehmen oder sich das bisherige Arbeitsverhältnis hinsichtlich der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit tatsächlich ändert. Sind Sie noch nicht als Syndikusrechtsanwalt zugelassen, müssen Sie die Neuzulassung als Syndikusrechtsanwalt beantragen.

Die Kennzeichen "ESW" und "EST" dienen der Zuordnung von Angaben im Antrag sowie der je nach Antragstellung erforderlichen Anlagen am Ende des Antrags und schließlich internen Bearbeitungszwecken.

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

- Die Angabe der Sozialversicherungsnummer ist zweckmäßig bei einem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt. Die Angabe erleichtert in diesem Fall die Zuordnung Ihres Antrags bei der Deutschen Rentenversicherung Bund.
- Im Zuge der Zulassung erfolgt häufig ein Wechsel des Wohnsitzes. Damit wir Sie im Rahmen des Antragsverfahrens und in der Folge kontaktieren können, geben Sie hier bitte Ihre künftige Wohnanschrift an, falls diese bereits bekannt ist.
- Beantragen Sie <u>nur die Zulassung als Rechtsanwalt</u> und besteht auch keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, geben Sie nur in der linken Spalte "A" die Daten Ihrer künftigen Rechtsanwaltskanzlei an.

Beantragen Sie <u>nur die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt</u> und besteht auch keine Zulassung als Rechtsanwalt, geben Sie nur in der rechten Spalte "B" die Daten Ihrer künftigen Syndikus-Rechtsanwaltskanzlei an.

Beantragen Sie <u>ergänzend zu Ihrer bereits bestehenden Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwalt</u> nunmehr auch die jeweils andere Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bzw. Rechtsanwalt, füllen Sie beide Spalten "A" und "B" aus (eine der beiden Spalten enthält dann die Daten Ihrer bereits bestehenden Kanzlei).

Beantragen Sie die Zulassung gleichzeitig sowohl als Rechtsanwalt als auch als Syndikusrechtsanwalt, füllen Sie beide Spalten "A" und "B" aus.

Sind Sie Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt und beantragen

- die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie alle drei Spalten "A", "B" und "C" aus,
- die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis unter Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie alle drei Spalten "A", "B" und "C" aus oder
- die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, da sich das bisherige Arbeitsverhältnis in Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit wesentlich geändert hat, füllen Sie die Spalten "A" und "B" aus.

Sind Sie ausschließlich Syndikusrechtsanwalt und beantragen

- die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie die Spalten "B" und "C" aus oder
- die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis unter Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, füllen Sie die Spalten "B" und "C" aus.
- die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, da sich das bisherige Arbeitsverhältnis in Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit wesentlich geändert hat, füllen Sie die Spalten "A" und "B" aus.
- Gem. § 27 BRAO muss der Rechtsanwalt im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten. Geben Sie deshalb den Namen (bzw. Firma) Ihrer Kanzlei an, so wie Ihre Kanzlei im Verkehr auftritt (das kann auch Ihr Name sein) und deren Adresse.

Nach § 27 Abs. 2 BRAO besteht darüber hinaus die Möglichkeit neben der Zulassungskanzlei nach § 27 Abs. 1 BRAO eine oder mehrere Zweigstellen sowie eine oder mehrere weitere Kanzlei zu errichten.

Unter einer Zweigstelle versteht man einen weiteren Standort, der an eine Hauptkanzlei angegliedert und von dieser abhängig ist. Eine weitere Kanzlei dagegen ist eine eigenständige Einheit neben der bereits bestehenden Kanzlei. Eine weitere Kanzlei liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsanwalt in voneinander unabhängigen Berufsausübungsgemeinschaften oder neben einer solchen als Einzelanwalt tätig wird. Sowohl an die Zweigstelle als auch die weitere Kanzlei werden die gleichen sachlichen, personellen und organisatorischen Mindestanforderungen nach §§ 27 BRAO, 5 BORA geknüpft wie an die Hauptkanzlei. Der Name sowie die Anschrift der Zweigstelle und der weiteren Kanzlei sind der Rechtsanwaltskammer gegenüber anzuzeigen, vgl. § 27 Abs. 2 BRAO. Wird die Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer errichtet, ist die Errichtung auch dieser Rechtsanwaltskammer anzuzeigen, § 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO.

Unterschiede zwischen Zweigstelle und weiterer Kanzlei bestehen in folgenden Punkten:

- Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA)

Für eine Zweigstelle wird kein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet. Für jede weitere Kanzlei wird hingegen gemäß § 31a Abs. 7 BRAO ausnahmslos auch ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach erforderlich.

- Name der Zweigstelle

Da es sich bei der Hauptkanzlei und der Zweigstelle um eine Organisationseinheit handelt, führt die Zweigstelle in der Regel denselben Namen wie die Hauptkanzlei. Der Name der weiteren Kanzlei muss sich hingegen von dem Namen anderer für diese Person eingetragenen Kanzleien unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden. Soweit darüber hinaus eine Zweigstelle errichtet wird, besteht eine gesonderte (unverzügliche) Anzeigepflicht;

- Die regelmäßige Arbeitsstätte des Syndikusrechtsanwalts gilt gem. § 46c Abs. 4 BRAO als Kanzlei i.S.v. § 27 BRAO. Geben Sie deshalb die Adresse Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte derart an, dass Postsendungen Sie unter dieser Adresse direkt und unmittelbar erreichen, also etwa die vom Unternehmenssitz abweichende Adresse Ihrer Abteilung mit einem die Abteilung kennzeichnenden Zusatz.
- Beginn und soweit bekannt (z.B. bei befristeter Tätigkeit oder bereits erfolgter Kündigung) Ende der Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt sind hier einzutragen.

- Die Verwaltungsgebühr beträgt für den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt (Kennz. ,RAN' und ,RAS') EUR 260,00, für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (Kennz. ,SRN', ,SRR' und ,SRW') EUR 320,00, für die gleichzeitige Zulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt (Kennz. ,RSN') EUR 360,00 sowie für alle Erstreckungsanträge eines Syndikusrechtsanwalts (Kennz. ,ESW' oder ,EST') EUR 300,00. Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig, so dass unter Verfahrensvereinfachungsgründen um Zahlung vor Antragsübermittlung unter Angabe des Zahlungsdatums und um unbare Zahlung (Überweisung) gebeten wird.
- Die Angaben unter diesem Abschnitt sind <u>nur</u> erforderlich, soweit Sie nicht bereits als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt zur Anwaltschaft zugelassen sind.
- Gemäß § 4 Satz 1 BRAO kann zur Rechtsanwaltschaft nur zugelassen werden, wer die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz erlangt hat oder die Eingliederungsvoraussetzungen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBI. I S. 182) erfüllt oder die Eignungsprüfung nach diesem Gesetz bestanden hat. Bitte geben Sie daher genau an, welche dieser Zulassungsvoraussetzungen bei Ihnen vorliegt und wann (Datum), in welchem Ort und wenn nicht Befähigung zum Richteramt vorliegt welche Behörde Ihnen die Zugangsvoraussetzung bestätigt.
- In besonderen Fällen ist die Beiziehung der Referendar-Personalakte oder der Personalakte früherer öffentlichrechtlicher Dienstverhältnisse zur Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von entscheidender Bedeutung.
 Die Einwilligung zur Beiziehung der Personalakten ist gleichwohl freiwillig. Wird sie verweigert und kann der
 Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt werden, kann dies zur Ablehnung des Zulassungsantrages führen.
- Sind Sie noch nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, erfolgt Ihre Zulassung im Rahmen Ihrer Vereidigung nach § 12a BRAO. Demnach hat der Zulassungsbewerber den in § 12a Abs. 1 BRAO angeführten Eid vor der Rechtsanwaltskammer zu leisten, wobei der Eid nach § 12a Abs. 2 BRAO auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden kann. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, muss das in § 12a Abs. 4 BRAO angeführte Gelöbnis leisten. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft, an Stelle des Eides eine andere Beteuerungsformel zu gebrauchen, so kann, wer Mitglied einer solchen Religionsgemeinschaft ist, gem. § 12 Abs. 3 BRAO diese Beteuerungsformel sprechen.
- Es besteht für Antragsteller die Möglichkeit, den Eid nach § 12a BRAO nach entsprechender Terminabstimmung nicht in München, sondern bei dem für den jeweiligen Landgerichtsbezirk zuständigen Vorstandsmitglied zu leisten. Die Zulassungsurkunde wird dann vor Ort ausgehändigt. In München finden in den Räumen der Rechtsanwaltskammer im Tal 33 (nähe Isartor) wöchentlich Vereidigungstermine statt.
- Nach § 43f Abs. 1 BRAO hat der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin innerhalb des ersten Jahres nach seiner erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung über das rechtsanwaltliche Berufsrecht teilzunehmen. Die Lehrveranstaltung muss mindestens zehn Zeitstunden dauern und die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts umfassen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn Sie vor dem 01.08.2022 bereits erstmalig zugelassen wurden oder nachweisen, dass Sie innerhalb von sieben Jahren vor Ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft an einer Lehrveranstaltung nach Absatz 1 teilgenommen haben.

Die wesentlichen Bereiche des anwaltlichen Berufsrechts sind nach § 5a BORA:

- Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen
- 2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA
- 3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA
- 4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.
- Die "Kammermitteilungen" der Rechtsanwaltskammer München werden in digitaler Form auf der Internetseite der Kammer als Online-Leseversion sowie zum Download als pdf-Datei bereitgestellt. Wenn Sie uns im entsprechenden Feld Ihre E-Mail-Adresse mitteilen, informieren wir Sie unter Angabe eines Links über neu bereitgestellte Kammermitteilungen. Bitte beachten Sie, dass amtliche Bekanntmachungen der Kammer gem. § 2 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer München ausschließlich dadurch erfolgen können, dass sie in einem elektronisch zum Abruf über die Internetpräsenz bereitgestellten Mitteilungsblatt erfolgen.
- Je nach Antragstellung fügen Sie Ihrem Antrag die erforderlichen Anlagen bei. Diese sind nach "Kennzeichen" sortiert. Welches Kennzeichen auf Ihren Antrag zutrifft, entnehmen Sie Ihrer auf Seite 1 oben gemachten Angabe; dort sind die "Kennzeichen" hinter Ihrer Antragsverifizierung aufgeschlüsselt.
 - "RAN" steht für den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt ohne bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt,
 - "RAS" steht für den Antrag auf Zulassung als Rechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (das Kennzeichen "RAN" hat dann keine eigenständige Bedeutung),
 - "SRN" steht für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ohne bereits bestehender Zulassung als Rechtsanwalt,
 - "SRR" steht für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei bereits bestehender Zulassung als Rechtsanwalt (das Kennzeichen "SRN" hat dann keine eigenständige Bedeutung)
 - "SRW" steht für den Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues Arbeitsverhältnis unter Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und
 - "RSN" steht für die gleichzeitige Beantragung der Zulassungen als Rechtsanwalt und als Syndikusrechtsanwalt,
 - "ESW" steht für den Antrag auf Erstreckung der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für ein neues, weiteres Arbeitsverhältnis unter Fortführung des bisherigen Arbeitsverhältnisses und,
 - "EST" steht für den Antrag auf Erstreckung der bisherigen Zulassung als Syndikusrechtsanwalt, wenn sich das bisherige Arbeitsverhältnis in Bezug auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit wesentlich geändert hat.

- Der lückenlose Lebenslauf (bis zur Antragstellung), dem ein aktuelles Lichtbild beizufügen ist, soll maschinenschriftlich gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - Berufliche Beschäftigungen seit der Erlangung der Befähigung zum Richteramt, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - Angaben über andere Berufsberechtigungen (z.B. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, Sachverständiger, Lehraufträge, Dolmetscher- oder Übersetzerdiplome und dgl.),
 - Angaben über akademische Grade (auch solche ausländischer Universitäten).
- Erforderlich ist ein Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gem. § 51 BRAO oder die Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage.
- Liegt der wesentlichen Änderung Ihrer Tätigkeit eine Änderungsvereinbarung Ihres Arbeitsverhältnisses zugrunde, dazu gehören auch Ergänzungsvereinbarungen oder Nebenabreden, ist deren Übersendung erforderlich. Zur Wahrung der Formvorschriften gem. § 46a Abs. 3 BRAO sind diese, als Ergänzungen des Arbeitsvertrages, im Original oder in öffentlich (notariell) beglaubigter Abschrift einzureichen. Sie müssen von beiden Arbeitsvertragsparteien gezeichnet sein.
- Im Rahmen der Änderungsbeschreibung ist die geänderte Tätigkeit konkret und detailliert anhand der Kriterien gem. § 46 Abs. 3 BRAO zu schildern. Es wird empfohlen, das Formular "Tätigkeitsbeschreibung" zu verwenden. Der Unterschied zur bislang ausgeübten Tätigkeit soll herausgestellt werden. Die Änderungsbeschreibung ist von beiden Arbeitsvertragsparteien zu unterzeichnen.
- Fügen Sie eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag bei, aus dem sich das Vorliegen einer anwaltlichen Tätigkeit und die fachliche Unabhängigkeit der Berufsausübung des Syndikusrechtsanwalts ergibt (§ 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO), soweit dies nicht bereits im (Haupt-) Arbeitsvertrag geregelt ist (vgl. auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 NachwG). Einen Formulierungsvorschlag finden Sie auf unserer Internetseite.
- Gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO muss das Arbeitsverhältnis des Syndikusrechtsanwalts u.a. von der Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, geprägt sein. Erforderlich ist insoweit die Vorlage einer entsprechenden Bestätigung oder der vertraglichen Vereinbarung, aus der sich diese Befugnis ergibt. Das kann der Nachweis der Prokura oder einer allgemeinen Handlungsvollmacht sein, aber auch eine andere Bestätigung, aus der sich die Befugnis hinreichend konkret ergibt, etwa eine allgemeine Zeichnungsbefugnis.
- 24 Haben Sie neben Ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt ein Arbeitsverhältnis, das nicht anwaltlich ist (auf das sich Syndikusrechtsanwaltszulassung nicht erstreckt), so muss die Vereinbarkeit dieses Arbeitsverhältnisses mit Ihrem Anwaltsberuf geprüft werden. Hierzu ist die Vorlage des Arbeitsvertrags dieses Arbeitsverhältnisses sowie eine Tätigkeitsbeschreibung erforderlich. Ferner ist Voraussetzung für die Zulassung zur Anwaltschaft, dass Ihnen dieser Arbeitgeber unwiderruflich die Freistellung für Ihre Anwaltstätigkeit erklärt. (Formulierungsvorschlag: "Frau/Herr ... wird unwiderruflich die Ausübung des Anwaltsberufs gestattet. Für eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr ... auch während der Arbeitszeit freigestellt".) Abzugeben ist zudem eine Erklärung zur Kanzleipflicht. Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer Kanzlei besteht unabhängig von der Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit fort (§ 27 Abs. 1 BRAO). Es wird daher gebeten, Erklärungen zu folgenden Fragen abzugeben:
 - Wann wird die Kanzlei gewöhnlich besetzt sein?
 - Wie ist Ihre Erreichbarkeit während der Ausübung der Nebentätigkeit gewährleistet?
 - Am Hauseingang zur Kanzlei wird ein Kanzleischild angebracht.

Die Einrichtung der Kanzlei in privaten Wohnräumen ist möglich, wenn sie den Mindestvoraussetzungen entspricht (Weyland, Kommentar zur BRAO, 10. Auflage, § 27 Rn. 11).

3. Mitwirkungsgebot

Nach § 26 Abs. 2 VwVfG i.V.m. § 32 BRAO soll der am Verfahren beteiligte Zulassungsbewerber bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Ein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen kann zurückgewiesen werden, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer infolge einer Verweigerung der Mitwirkung den Sachverhalt nicht hinreichend klären kann. Rechtsgrundlage der Fragen im Antragsformular sind die §§ 7, 27, 46 ff. BRAO.

4. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI erfolgt tätigkeitsbezogen durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie müssen daher einen Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Der Antrag ist zwingend in elektronischer Form über das berufsständische Versorgungswerk an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu richten. Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRAStV) stellt hierfür auf ihrer Website unter https://www.brastv.de/Mitglieder/Befreiung-von-der-gesetzlichen-Rentenversicherung ein Online-Formular bereit. Die Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwalt ist notwendige Voraussetzung für eine Befreiung soweit Sie in einem Arbeitsverhältnis stehen; Zulassung und Zulassungsantrag bzw. Erstreckung und Erstreckungsantrag ersetzen aber den Befreiungsantrag nicht! Alle Ihre Sozialversicherungspflichten betreffende Anträge sind daher bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen.



Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft

	ragstelle Vorname	₹		
ıvame,	vorname			
Allg	jemeine	Fragen	Anlagen-	1
а	nwaltsgerid	Sie Strafen, beamtenrechtliche oder richterliche Disziplinarmaßnahmen oder chtliche Maßnahmen verhängt worden oder sind gegen Sie Entscheidungen von sbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG ergangen (§ 7 Nr. 5 BRAO)?	Kennzeichen Ja (A)	☐ Nein
2 S	Sind oder w	aren gegen Sie Strafverfahren, Disziplinarverfahren oder anwaltsgerichtliche Verfahren ungsverfahren zu diesen Verfahrensarten anhängig (§ 7 Nr. 5 BRAO)?	☐ Ja (A)	☐ Nein
3 B		Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung in strafbarer Weise (§ 7 Nr. 6	☐ Ja	☐ Nein
n k	icht nur vor önnten (§ 7	an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie rübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufes hindern 7 Nr. 7 BRAO)?	☐ Ja	☐ Nein
s	ind Sie in d	e sich in Vermögensverfall? Ist gegen Sie ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder las vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 InsO, § 882b tragen (§ 7 Nr. 9 BRAO)?	☐ Ja (B)	☐ Nein
5 V S	Vollen Sie r	neben Ihrer Zulassung als Rechtsanwältin/Rechtsanwalt und/oder als chtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt noch eine sonstige Tätigkeit ausüben (§ 7 Nr. 8	☐ Ja (C)	☐ Nein
7 S	Sind oder w	aren Sie Richter, Beamter, Berufssoldat oder Soldat?	☐ Ja	☐ Nein
. 1.	- 4 II 7 l -		Anlagen- Kennzeichen	
1 Is	st Ihre Zula	ssung zur Anwaltschaft bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen	Kennzeichen	
		7, 14 BRAO)? nach einer Entscheidung des BVerfG ein Grundrecht verwirkt (§ 7 Nr. 1 BRAO)?	☐ Ja (D)	☐ Nein
		infolge strafrechtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§	☐ Ja	☐ Nein
7	Nr. 2 BRA		☐ Ja	☐ Nein
R	Rechtskraft	des Urteils noch nicht acht Jahre verstrichen (§ 7 Nr. 3 BRAO)? Verfahren über die Richteranklage aus dem Richteramt entlassen worden oder ist	☐ Ja	☐ Nein
g	egen Sie ir	n Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Entlassung aus dem Dienst in der erkannt worden (§ 7 Nr. 4 BRAO)?	☐ Ja	☐ Nein
lenn S Ar	agen Sie vorsteh nlagen- nzeichen	end Fragen mit "Ja" beantwortet haben, fügen Sie diesem Fragebogen folgende L Beiblatt mit Angabe der erkennenden Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft, sonstige Ber	_	ktenzeichens
Α		sowie Ablichtung der betreffenden Entscheidung	•	Ktorizolorioria
В		Beiblatt mit näheren Angaben, insbesondere Gericht und Aktenzeichen in Bezug auf e Insolvenzverfahren, gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Eintr Schuldnerverzeichnis		
С		 Tätigkeitsbeschreibung, aus der sich der Inhalt der Tätigkeit und deren zeitlicher U Anstellungsvertrag in Kopie (persönliche Daten können geschwärzt werden) Freistellungserklärung ("Frau/Herr … wird unwiderruflich die Ausübung des Anwalt eilbedürftige und fristgebundene anwaltliche Tätigkeiten wird Frau/Herr … auch wäfreigestellt." Erklärung zur Kanzleipflicht 	sberufs gestattet	. Für
D		Beiblatt mit Angabe des Datums der Entscheidung bzw. der Antragsrücknahme sowie der die Zulassung beantragt wurde bzw. bestand; Grund der Versagung oder des Wide		mmer bei
Or	rt, Datum	Unterschrift		

^{*)} Die Ziffernsymbole - 1 - verweisen auf die zu beachtenden Erläuterungen, die diesem Fragebogen anliegen.

Einzelerläuterungen

zum Fragebogen zum Antrag auf Zulassung zur Anwaltschaft *)

- Die Zulassung zur Anwaltschaft ist zu versagen, wenn sich der Bewerber eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn unwürdig erscheinen lässt, den Beruf des Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO). Anzugeben sind alle strafgerichtlichen Verurteilungen (auch soweit man sich als unbestraft bezeichnen darf), beamtenrechtliche oder richterliche oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen. Ebenso sind Entscheidungen von Verwaltungsbehörden oder Gerichten gemäß § 10 BZRG (z.B. Berufs- oder Gewerbeuntersagung, Verbot des Umgangs mit Kindern, Entziehung der Befugnis zur Einstellung oder Ausbildung von Auszubildenden) anzugeben. Tilgungsreife Entscheidungen müssen nicht angegeben werden. Falsche bzw. unterlassene Angaben können unabhängig von der Schwere der nicht angegebenen Tat bzw. des Tatvorwurfes zu einer Versagung der Zulassung wegen Unwürdigkeit führen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kammer im Rahmen einer Regelanfrage nach § 36 Abs. 1 BRAO eine unbeschränkte Auskunft des Bundeszentralregisters einholt.
- In Abweichung zur Frage 1 sind hier nicht abschließende Entscheidungen der Gerichte oder Behörden anzuführen, sondern laufende Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren sowie die diesen Verfahren vorgeschalteten Ermittlungsverfahren. Eingestellte Verfahren sind ebenfalls anzugeben, soweit sie gemäß § 170 Abs. 2 StPO wegen Schuldunfähigkeit oder Vorliegen eines Verfahrenshindernisses oder gemäß §§ 153, 153a bis 153f, 154a bis 154f, 205 StPO vorläufig oder endgültig eingestellt wurden. Eingestellte Straf-, Disziplinar- oder anwaltsgerichtliche Verfahren, deren Einstellungsverfügung länger als fünf Jahre zurückliegen, sind nicht mehr anzugeben.
- Die Zulassung zur Anwaltschaft ist gemäß § 7 Nr. 9 BRAO zu versagen, wenn der Bewerber sich im Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Bewerbers eröffnet oder der Bewerber in das vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist. Dazu gehören die Eintragungen der Vollstreckungsbehörden nach § 284 Abs. 9 AO, die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse nach § 26 Abs. 2 InsO, die Versagung oder der Widerruf der Restschuldbefreiung nach § 303a InsO, die Nichterfüllung der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 882c Abs. 1 ZPO und in den Fällen des § 882c Abs. 1 Nrn. 2 und 3 ZPO nach Abgabe der Vermögensauskunft.
- Das anwaltliche Berufsrecht lässt es grundsätzlich zu, neben der Zulassung zur Anwaltschaft als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt weitere berufliche (nicht-anwaltliche) Tätigkeiten auszuüben. Die Zulassung ist aber dann nach § 7 Nr. 8 BRAO zu versagen, wenn es sich bei der nicht-anwaltlichen Tätigkeit um eine solche handelt, die mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Daher muss die Kammer die Nebentätigkeit auf deren Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf hin überprüfen. Hierzu legen Sie die unter Ziff. 4, Anlagekennzeichen **C**, im Fragebogen genannten Unterlagen vor.

Nach der Rechtsprechung zur Vereinbarkeit nach §§ 7 Nr. 8 und 14 II Nr. 8 BRAO muss die Tätigkeit inhaltlich mit dem Anwaltsberuf vereinbar und die Ausübung des Anwaltsberufes rechtlich und tatsächlich möglich sein:

Als inhaltlich unvereinbar gelten regelmäßig Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und einer Tätigkeit nach außen verbunden sind oder erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten, bei denen sich die Gefahr einer Interessenkollision deutlich abzeichnet – meist bei akquisitorischen Tätigkeiten – und dieser Gefahr nicht durch Berufsausübungsregeln begegnet werden kann, so in ständiger Rechtsprechung entschieden z.B. für den Beruf des Versicherungsmaklers.

Die tatsächliche Möglichkeit zur Ausübung des Anwaltsberufes wird in der Regel bejaht, wenn über die Dienstzeit hinreichend frei verfügt werden kann und sich nicht erhebliche Einschränkungen aus einer etwaigen Entfernung zwischen Dienstort und Kanzleisitz ergeben.

Rechtlich muss die Möglichkeit den Anwaltsberuf ausüben zu können, im Anstellungsvertrag oder einer Zusatzvereinbarung dazu abgesichert sein. Hierzu bedarf es einer unwiderruflichen Erklärung des Arbeitgebers, in der dieser die anwaltliche Tätigkeit des Bewerbers unbefristet und unbeschränkt gestattet und ihn für jede anwaltliche Tätigkeit von Dienstpflichten freistellt, ohne dass er eine Erlaubnis für den Einzelfall einholen muss.

Das Eingehen eines Beschäftigungsverhältnisses oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist nach § 56 Abs. 3 Nr. 1 BRAO auch nach erfolgter Zulassung unverzüglich anzuzeigen.

Wer wegen eines Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde, verliert für die Dauer von fünf Jahren die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 1 StGB).

RAK München (03/2023, 3.2.2)

_

^{*)} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.